



# AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 30

Freitag, den 28. September 2018

Nummer 39

## INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<b><u>Amtliche Bekanntmachungen</u></b>	
328 Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 20. Hessischen Landtag und 15 Volksabstimmungen am 28.10.2018 .....	2
329 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Hutten .....	7
330 Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses .....	7
331 Niederschrift über die 10. öffentliche Sitzung des Sozialausschusses .....	8
332 Niederschrift über die 23. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses .....	9
333 Niederschrift über die 24. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung .....	11
334 Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern .....	15
<b><u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u></b>	
335 Stellenausschreibung: Ausbildungs- und Praktikantenplätze .....	29
336 Stellenausschreibung: Elektronikerin/Elektroniker für Betriebstechnik oder Industrieelektrikerin/Industrieelektriker .....	30
337 Sprechstunden des Versorgungsamtes .....	31
338 Vorverlegung des Annahmeschlusses des nächsten Amtsblattes .....	31
339 Die Unfallkasse Hessen informiert .....	31
340 <b><u>Unsere Jubilare</u></b> .....	32

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### 328 WAHLBEKANNTMACHUNG FÜR DIE WAHL ZUM 20. HESSISCHEN LANDTAG UND 15 VOLKSABSTIMMUNGEN AM 28.10.2018

1. Die Wahl zum 20. Hessischen Landtag und die Abstimmungen über die vom Hessischen Landtag am 24.05.2018 beschlossenen 15 Gesetze zur Änderung und Ergänzung der Hessischen Verfassung dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Die Stadt Schlüchtern ist in nachfolgende 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen ein gemeinsames Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wahlbezirks-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraumes
1	Schlüchtern-Innenstadt I	Haupt- und Realschule, Lotichiusstr. 29
2	Schlüchtern-Innenstadt II	Katholisches Pfarrheim, Grimmstr. 1
3	Schlüchtern-Innenstadt III	Feuerwehrgerätehaus, Am Untertor
<b>- Abgrenzung der Wahlbezirke 1 - 3 siehe Anlage -</b>		
4	Schlüchtern-Ahlersbach	Dorfgemeinschaftshaus
5	Schlüchtern-Breitenbach	Dorfgemeinschaftshaus
6	Schlüchtern-Elm	Schule, Huttener Straße 13
7	Schlüchtern-Gundhelm	Dorfgemeinschaftshaus
8	Schlüchtern-Herolz	Kindergarten, Am Sportplatz 3
9	Schlüchtern-Hohenzell	Feuerwehrgerätehaus
10	Schlüchtern-Hutten	Dorfgemeinschaftshaus
11	Schlüchtern-Klosterhöfe	Dorfgemeinschaftshaus Gomfritz
12	Schlüchtern-Kressenbach	Dorfgemeinschaftshaus
13	Schlüchtern-Niederzell	Kindergarten, Zum Kindergarten 2
14	Schlüchtern-Vollmerz	Feuerwehrgerätehaus
15	Schlüchtern-Wallroth	Feuerwehrgerätehaus

In der gemeinsamen **Wahlbenachrichtigung** für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.10.2018 übersandt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen und abzustimmen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Magistrat der Stadt Schlüchtern, Rathaus, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern, Einwohnermeldeamt, Zimmer 2, zur Einsichtnahme aus.

2. Das Wählerverzeichnis zu Landtagswahl und Volksabstimmungen für die Wahlbezirke der Stadt Schlüchtern wird in der Zeit vom **8. Oktober 2018 bis 12. Oktober 2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten

**montags bis freitags      von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich  
donnerstags              von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

im Wahlamt (Einwohnermeldeamt) der Stadt Schlüchtern, Rathaus, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern, Zimmer 2, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereithalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wählen und abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **12. Oktober 2018, bis 12:00 Uhr**, beim Magistrat der Stadt Schlüchtern, Rathaus, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern, Einwohnermeldeamt, Zimmer 2, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Wahlberechtigte, die **bis spätestens zum 7. Oktober 2018** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahl- und stimmberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahl- und Stimmrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl und den Abstimmungen im **Wahlkreis 42 – Main-Kinzig- III** – durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
  - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 7. Oktober 2018 oder die Einspruchsfrist bis zum 12. Oktober 2018 versäumt haben,
  - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl und den Abstimmungen erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
  - c) wenn das Wahl- und Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist.

Bei dem Magistrat der Stadt Schlüchtern, Rathaus, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, können Wahlscheine mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum **26. Oktober 2018, 13:00 Uhr**, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch am **Samstag, 27. Oktober 2018, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr** und am **Wahltag, 28. Oktober 2018, bis 15:00 Uhr**.  
Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a) bis c) genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- **einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Landtagswahl**
- **einen amtlichen Stimmzettel für die Volksabstimmungen**
- **einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag**
- **einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,**

und

- **ein Merkblatt für die Briefwahl.**

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen und abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl und einen amtlichen Stimmzettel für die Volksabstimmungen.

- 3.1 Die Wähler haben für die **Landtagswahl** jeweils eine **Wahlkreis-** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit der Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand und Anschrift der Bewerberinnen oder Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber sowie der Angabe der Partei oder Wählergruppe, sofern Kurzbezeichnungen verwendet werden, auch diese und rechts vom Namen der Bewerberinnen oder Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und links von der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wähler geben

- die **Wahlkreisstimme** ab, indem sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,
- und
- die **Landesstimme** ab, indem sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

- 3.2 Die Wähler stimmen bei den **15 Volksabstimmungen** über die nachfolgenden vom Hessischen Landtag am 24. Mai 2018 beschlossenen Gesetze zur Änderung und Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen ab:

- Gesetz zur Ergänzung des Artikel 1 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern)
- Gesetz zur Ergänzung des Artikel 4 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Kinderrechte)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 12a Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz informationstechnischer Systeme)
- Gesetz zur Änderung der Artikel 21 und 109 der Verfassung des Landes Hessen (Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26a Aufnahme eines Staatszielbegriffs)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26c Staatsziel zur stärkeren Berücksichtigung der Nachhaltigkeit)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26d Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26e Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26f Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Ehrenamtes)
- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26g Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Sports)
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Artikel 64 der Verfassung des Landes Hessen (Bekanntnis zur Europäischen Integration)
- Gesetz zur Änderung des Artikel 75 der Verfassung des Landes Hessen (Herabsetzung des Wählbarkeitsalters)
- Gesetz zur Ergänzung des Artikel 120 und zur Änderung des Artikel 121 der Verfassung des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen)
- Gesetz zur Änderung des Artikel 124 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Volksgesetzgebung)
- Gesetz zur Änderung des Artikel 144 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs)

Für die **15 Volksabstimmungen** haben die Wähler jeweils 1 Stimme. Auf dem Stimmzettel wird den Wählern die Frage gestellt, ob Sie den 15 vom Landtag beschlossenen Gesetzen zur Änderung oder Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen zustimmen. Die Information über die vom Landtag beschlossenen Gesetze haben die Wähler zusammen mit der Wahlbenachrichtigung oder den Briefwahlunterlagen erhalten. Die Frage kann jeweils mit Ja oder Nein beantwortet werden.

Die Wähler geben Ihre Stimmen

- für alle 15 Gesetze einheitlich ab, indem in Abschnitt A des Stimmzettels ein Kreuz in den entsprechenden Kreis gesetzt wird,
- oder
- für jedes Gesetz einzeln, indem in Abschnitt B des Stimmzettels bei jedem Gesetz ein Kreuz in dem entsprechenden Kreis gesetzt wird.

Bei Stimmabgaben in beiden Abschnitten des Stimmzettels geht die Einzelabstimmung vor.

- 3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermitteln und Feststellen der Wahl- und Abstimmungsergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 3.4 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 14:30 Uhr im Rathaus, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern, Sitzungssaal (Briefwahlvorstand 1) sowie im Haus des Handwerks, Krämerstr. 5, 36381 Schlüchtern, Sitzungssaal (Briefwahlvorstand 2), zusammen.
- 3.5 Für die Ermittlung der Ergebnisse der Volksabstimmungen sind **Auszählungswahlvorstände** gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und **treten am 29. Oktober 2018 um 8:00 Uhr** in den Diensträumen des Rathauses in Schlüchtern, Krämerstraße 2, zusammen:

**Auszählungswahlvorstand I:**                    **Wahlbezirke Schlüchtern I – III,  
Breitenbach, Gundhelm, Hohenzell,  
Hutten, Vollmerz und Wallroth**

**Auszählungswahlvorstand II:**                **Wahlbezirke Briefwahl I und II,  
Ahlersbach, Elm, Herolz, Klosterhöfe,  
Kressenbach und Niederzell**

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahl- und Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§§ 107a Abs. 1 und 3, 108d Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Schlüchtern, 15. September 2018

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern  
gez. Möller, Bürgermeister

#### **Abgrenzung der Wahlbezirke für Schlüchtern-Innenstadt:**

##### **Wahlbezirk I:**

Acisbrunnen	Bahnhofstraße	Quellenweg
Acisweg	Birkenweg	Rötheweg
Alte Bahnhofstraße	Brunnenweg	Rosenweg
Am Bahnhof	Feierabendgrund	Salmünsterer Weg
Am Eichholz	Felsenkeller	Spenglersruh
Am Galgenberg	Forsthausweg	Steinauer Weg
Am Hang	Hainwiesenweg	Tulpenweg
Am Wäldchen	Helfendorfweg	Uferweg
An den Lindengärten	Höbäckerweg	Untere Heeg
Aueweg	Im Tröller	Vogelsbergstraße
Auf der Röthe	In den Sauren Wiesen	Wiesenweg
Bachstraße	Lotichiusstraße	Winkelpfad
Bad Sodener Weg	Niederzeller Weg	Zur Lieserhöhe

**Wahlbezirk II:**

Alte Straße	Bahnhof	Hof Reith
Am Elmacker	Breitenbacher Straße	Karlsbader Weg
Am Riedbach	Breslauer Weg	Königsberger Straße
Am Röderwasser	Danziger Straße	Kreuzgartenweg
Am Schafleger	Dreibrüderstraße	Kurfürstenstraße
Am Schwimmbad	Dreispitzenhohle	Lange Grasbeete
Am Tunnel	Feldstraße	Ludovica-von-Stumm-Straße
Am unteren Elm	Fuldaer Straße	Marienbader Weg
Am Ziegelanger	Gartenstraße	Spiegelacker
Amtsberg	Grabenstraße	Struthrain
An der Kippe	Grimmstraße	Struthweg
Auf den Zeiläckern	Haager Hohle	Weitzelstraße

**Wahlbezirk III:**

Alte Ahlersbacher Straße	Elmer Landstraße	Obertorstraße
Alte Hohenzeller Straße	Elmweg	Poststraße
Am Brunkenberg	Georg-Flemmig-Straße	Sackgasse
Am Hopfenacker (bis Hausnr. 50)	Hanauer Straße	Sandgarten
	Hospitalstraße	Schlagweg
Am Untertor	Im Kloster	Schlehenring
An den Mauerwiesen	Kinzigstraße	Schloßstraße
Bergstraße	Kirchstraße	Schmiedsgasse
Bergwinkelweg	Klosterstraße	Schützenweg
Bornwiesenweg	Krämerstraße	Steinkaute
Braugasse	Linsengasse	Unter den Linden
Brückenaue Straße (bis Hausnr. 36)	Neue Hohenzeller Straße	Wassergasse
	Neugasse	Zum Brückchen

**329 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES HUTTEN**

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Hutten auf

**Mittwoch, den 10. Oktober 2018, um 19:00 Uhr,**

zu einer öffentlichen Sitzung ein. Sitzungsort: Feuerwehrgerätehaus Hutten, Badeweg, 36381 Schlüchtern-Hutten

Tagesordnung:

1. Wahl eines Ortsvorstehers
2. Ortsbeirats-Budget - Anschaffungen
3. Verschiedenes

Schlüchtern, 24.09.2018

gez. Büchner, Stellv. Ortsvorsteher

gez. Gericke, Stellv. Ortsvorsteher

**330 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES SOZIALAUSSCHUSSES**

Aufgrund des § 62 Abs. 5 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), lade ich den Sozialausschuss der Stadt Schlüchtern zur 11. öffentlichen Sitzung am

**Donnerstag, den 25. Oktober 2018, um 19:00 Uhr**

in das Büro Aktive Kernbereiche, Wassergasse 16-18, Schlüchtern, ein.

Tagesordnung:

1. Antrag SPD-Fraktion Einführung eines Kinder- und Jugendbeirates
2. Antrag CDU-Fraktion Pakt am Nachmittag
3. Antrag der BBB-Fraktion Förderprogramm PflEGewohnheiten
4. Antrag SPD-Fraktion Würdigung herausragender ehrenamtlicher Tätigkeiten
5. Ferienbetreuung von Schulkindern
6. Bericht des Psychosozialen Arbeitskreises
7. Verschiedenes

Schlüchtern, 19.09.2018  
gez. Dr. Büttner, Vorsitzender

**331 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 10. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES SOZIALAUSSCHUSSES**

**nach der Gemeindewahl am 06.03.2016, am Mittwoch, dem 12.09.2018, im Büro Aktive Kernbereiche, Wassergasse 16 - 18, Schlüchtern-Innenstadt**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

Zu dieser 10. öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses hatte der Vorsitzende, Herr Dr. Peter Büttner, mit Schreiben vom 29.08.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen das vorherige Protokoll wurden nicht erhoben. Gegen die Tagesordnung wurde kein Einspruch eingelegt.

Die Einladung war im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 36 vom 07.09.2018 veröffentlicht.

**1. Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung 2019/2020**

Frau Baier-Hildebrand erläuterte die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung 2019/2020 und die im zurückliegenden Kindergartenjahr erfolgten Maßnahmen (Schaffung von 22 Plätzen, davon 12 U3 und 10 Ü3 sowie die Förderung von Tagespflegepersonen durch den kommunalen Euro pro Kind und Betreuungsstunde).

Es wurde weitergehend ausgeführt, dass trotz dieser Maßnahmen die Betreuungsplätze im laufenden Kindergartenjahr nicht ausreichen.

Eine große Problematik bei der Schaffung von neuen Kindergartenplätzen ist die Personalbeschaffung. Hier besteht ein akuter Fachkräftemangel. Gründe hierfür sind die lange Dauer der Ausbildung einer Erzieherin/eines Erziehers (5 Jahre) und dass die Ausbildung selbst gezahlt werden muss.

Wichtig ist dem Ausschuss jedoch, trotz der Platznot auf eine qualitative und nicht auf eine quantitative Kinderbetreuung Wert zu legen.

Ebenso müssen zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze geeignete Räumlichkeiten gefunden bzw. geschaffen werden. In den derzeit bestehenden Einrichtungen gibt es keine Kapazitäten zur Erweiterung ohne bauliche Veränderungen.

Darüber hinaus wurde im Ausschuss erarbeitet, dass im Rahmen der nächsten Jahre zusätzlicher Bedarf entstehen wird. Dieser wird sich aus dem Zuzug von Familien im Rahmen der neuen Baugebiete sowie der Ansiedlungen von großen Betrieben (Engelbert Strauß) ergeben.

Ein weiteres Thema war die Hortbetreuung des CJD (Schloss Hausen) und die derzeit schlechte Auslastung der Einrichtung. Aktuell sind von den 25 Plätzen nur 13 belegt.

Nach eingehender Erörterung der Thematik wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den gegenwärtig ermittelten zusätzlichen Betreuungsbedarf im Kindergartenjahr 2018/19 für 71 Kinder gibt es keine sofortige Lösung.

2. Der Magistrat soll prüfen, ob geeignete Räumlichkeiten und personelle Möglichkeiten zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen im Stadtgebiet für das laufende Kindergartenjahr entwickelt werden können.
3. Ebenso wird der Magistrat ermächtigt, im Stellenplan zum Haushaltsjahr 2019 Stellen im Umfang für maximal 10 zusätzliche Erzieherinnen/Erzieher vorzusehen, um die Betreuung des zusätzlichen Bedarfs abdecken zu können und flexibler auf eingehende Bewerbungen reagieren zu können. In diesem Zusammenhang wird der Magistrat beauftragt, eine Statistik über die Anzahl und Gründe des Weggangs der Erzieherinnen/Erzieher über die letzten 5 Jahre (z. B. Rente, Kündigung, Elternzeit) aufzustellen.
4. Der Magistrat soll die Vertragsbedingungen der Hortbetreuung des CJD prüfen und auf die Möglichkeit einer auslastungsbezogenen Finanzierung durch die Stadt Schlüchtern hinwirken.

Abstimmung: 7:0:0

## 2. Verschiedenes

Anstehende Aufgaben des Sozialausschusses sind:

- Antrag SPD-Fraktion Einführung eines Kinder- und Jugendbeirates
- Antrag CDU-Fraktion Pakt am Nachmittag
- Antrag der BBB-Fraktion Förderprogramm Pflegeeinheiten
- Antrag SPD-Fraktion Würdigung herausragender ehrenamtlicher Tätigkeiten
- Ferienbetreuung von Schulkindern
- Bericht des Psychosozialen Arbeitskreises

Diese Punkte sollen in der Sitzung des Sozialausschusses am 25.10.2018 beraten werden.

gez. Dr. Büttner, Vorsitzender

gez. Jahn, Schriftführerin

## 332 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 23. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

nach der Gemeindewahl am 06.03.2016 am Donnerstag, 20.09.2018, im Haus des Handwerks, Besprechungsraum, Schlüchtern-Innenstadt

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:22 Uhr

Zu dieser 23. Öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hatte der Vorsitzende mit Schreiben vom 12.09.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung war im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 37 vom 14.09.2018 veröffentlicht.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung und das Protokoll der letzten Sitzung wurden nicht erhoben.

### Protokoll:

#### 1 **Beratung der Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2018**

##### 1.1 **Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

Der Bericht des Haupt- und Finanzausschusses wird zu Beginn der Sitzung durch den Stadtv. Büchner, SPD-Fraktion, gegeben.

##### 1.2 **Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten**

Der Haupt- und Finanzausschuss ist damit nicht befasst.

### 1.3 Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern

Die vorliegenden Anfragen und deren Beantwortung wurden ausgehändigt.

#### Block A

### 1.4 Aufhebung von Wiederbesetzungssperren

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 05.09.2018 (Anlage 4 zur Tagesordnung) zu beschließen.

### 1.5 Vergabe der Müllabfuhr in der Stadt Schlüchtern für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2026

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 03.09.2018 (Anlage 5 zur Tagesordnung) zu beschließen.

### 1.6 Erlass einer neuen Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 13.09.2018 (Anlage 6 zur Tagesordnung) zu beschließen.

## 2 Verleihung des Stadtsiegels

Über den Antrag des Magistrates betreffend der Verleihung des Stadtsiegels an einen Schlüchterner Bürger wurde wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

## 3 Verschiedenes

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses verständigten sich mit Herrn Stadtverordnetenvorsteher Truss, SPD-Fraktion, darauf, dass Tagesordnungspunkt 2 der Stadtverordnetenversammlung „Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten“ an das Ende der Tagesordnung verlegt werden soll.

gez. Heil, Vorsitzender

gez. Kohlhepp, Schriftführerin

### **333 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 24. ÖFFENTLICHE SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG**

**nach der Gemeindewahl am 06.03.2016, am Montag, dem 24.09.2018, im Sitzungsraum, großer Saal, in der Stadthalle Schlüchtern**

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Verhandelt: Schlüchtern, 24.09.2018

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hatte mit Schreiben vom 13.09.2018 gemäß § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), die Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung auf Montag, den 24.09.2018, 19:00 Uhr, vorschriftsmäßig einberufen.

Die Tagesordnung ist am 14.09.2018 zugestellt und am gleichen Tag im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 37 veröffentlicht worden.

Erschienen waren 27 Stadtverordnete und 7 Mitglieder des Magistrates.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Die Beschlussfähigkeit wurde von dem Vorsitzenden festgestellt.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.09.2018 verständigten sich die Mitglieder darauf, den Tagesordnungspunkt 2 als letzten Punkt zu behandeln.

Auf Antrag des Stadtverordneten Neuroth wurde der ursprüngliche Tagesordnungspunkt 6 in Block B behandelt.

#### **1. Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

Der Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.09.2018 wurde durch den Stadtverordneten Büchner gegeben.

#### **2. Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern**

##### 1. Anfrage der CDU-Fraktion vom 21.05.2018 betr. Kreisverkehr in Höhe der Fa. Reifen-Simon

Die CDU-Fraktion beantragt einen Sachstandsbericht über den geplanten Kreisverkehr in Höhe der Fa. Reifen-Simon mit folgenden Fragen:

1. Wann wird voraussichtlich mit dem Bau der Verkehrsanlage begonnen?
2. Bestehen detaillierte Vorstellungen über die Gestaltung des Bauwerkes?
3. Wird es eine finanzielle Beteiligung der Stadt Schlüchtern geben?
4. Gibt es weitere konkrete Planungen über kreisverkehrsanlagen im Bereich unserer Kommune?

Die Anfrage der CDU-Fraktion wird zur nächstmöglichen Sitzung beantwortet. Herr Bürgermeister Möller ging mündlich auf die Anfrage ein.

##### 2. Anfrage der BBB-Fraktion vom 29.06.2018 betr. Neugestaltung des Stadtplatzes

1. Wann ist mir der Umsetzung der Neugestaltung des Stadtplatzes zu rechnen?
2. Welche Ausgaben wurden für die Präsentation am Hellen Markt getätigt?
3. Mit welchen Kosten rechnet der Magistrat insgesamt?
4. Welche Zuschüsse in welcher Höhe von welchen Zuschussgebern zu welchen Zeiträumen sind einkalkuliert?

Die Anfrage der CDU-Fraktion wird zur nächstmöglichen Sitzung beantwortet.

##### 3. Anfrage der CDU-Fraktion vom 06.08.2018 betr. Gewerbeansiedlung der Firma Ecogy in Steinau

Wir möchten vom Magistrat wissen, ob es bezüglich der geplanten Ansiedlung der o.a. Firma, die in Nachbarschaft zum Ortsteil Niederzell errichtet werden soll, im Ansatz bereits Gespräche geführt worden sind. Bei dem geplanten 70 Mill.-Projekt (Gewinnung von Kraftstoffen aus Kunststoffabfällen) sind angeblich keine Emissionen zu erwarten?

Die Anfrage der CDU-Fraktion wird zur nächstmöglichen Sitzung beantwortet.

4. Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.08.2018 betr. Belastungen durch Schwerlastverkehr

In den vergangenen Wochen kam es mehrmals zu Reparaturarbeiten an Wasserleitungen in der Ortsdurchfahrt von Wallroth in Richtung Breitenbach. Zudem wurden an verschiedenen Stellen Beschwerden aus der Bevölkerung über den herrschenden Schwerlastverkehr laut.

1. Worauf ist diese eingangs genannte Häufung zurück zu führen?
2. Besteht ein möglicher Zusammenhang zu den zahlreichen Schwerlasttransporten und erhöhtem LKW-Aufkommen (bspw. Beton) in Richtung der Baustelle „Windpark Breitenbach“?
  - a) Wenn ja, gibt es hier eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit Bau-firmen, Projektentwicklern oder Bauherren?
  - b) Sollte es keine solche – unter a) genannte – Vereinbarung geben, ist eine solche noch zu schließen bzw. sind die Kosten nach dem Verursacherprinzip weiterzureichen?
3. Aus anderen Kommunen war in den vergangenen Tagen zu lesen, dass diese sich bedingt durch Wetter und Verkehrsaufkommen mit einer über den Grenzwerten liegenden Schadstoffbelastung (Stickoxid etc.) konfrontiert sehen.
  - a) Trifft das auf Schlüchtern und Ortsteile auch zu?
  - b) Werden Messungen durchgeführt, bspw. durch das Hessische Landesamt für den Naturschutz, Umwelt und Geologie?
    - I. Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
    - II. Wenn nein, warum nicht?

Die Anfrage der FDP-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

Zu 1.: Bei den in der Anfrage genannten Reparaturarbeiten handelt es sich um Unterhaltungsarbeiten am Trinkwasserversorgungsnetz. Die reparierten Schäden können dem Alterungsprozess zugeschrieben werden und weichen nicht zum Verlauf in anderen vergleichbaren Jahren ab.

Zu 2.: In der Anfrage wird darauf abgestellt, ob ein möglicher Zusammenhang mit der Baustelle Windpark Breitenbach besteht.

Seitens der Stadt Schlüchtern kann eine Einzelzuordnung (wer fährt wohin) des auf der öffentlichen Verkehrsfläche stattfindenden Verkehrs nicht vorgenommen werden.

Die öffentliche Verkehrsfläche (hier: Grundstraße / Hochstraße = K 956) ist in ihrem Ausbau geeignet, die zulässigen PKW bzw. LKW Gewichtsbelastungen zu tragen. Ein Fahrzeug muss über eine entsprechende behördliche Zulassung verfügen.

Die in dem Tiefbau (Straßen u. Wegebau) verlegten Materialien und Verlegungstiefen sind dafür ausgelegt, die zugelassenen Verkehrslasten auch bei unterschiedlichen Aus- und Belastungsfällen zu tragen.

Die bestehenden Wirtschaftswege der Stadt Schlüchtern sind regelmäßig nicht ausreichend befestigt, um beispielsweise eine Erschließung eines Windparks zu ermöglichen. Vielmehr wird es u. a. des Ausbaus und einer stärkeren Befestigung bestehender, von der Stadt bereits errichteter Wirtschaftswege einerseits sowie der Errichtung zusätzlicher Verbindungs- und Stichwege und von Wendepunkten andererseits bedürfen, um beispielsweise den Bau und die Errichtung von Windkraftanlagen (in der Anfrage Windpark Breitenbach/Stadtwald Schlüchtern genannt) zu ermöglichen. Die von der Stadt bereits errichteten Wege sind durch die „Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege der Stadt Schlüchtern“ vom 24.11.1975 gewidmet und damit sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Ziff. 4 Hessisches Straßengesetz (HStrG).

Die dabei erfolgte Zweckbestimmung sieht eine Nutzung ausschließlich vor „zur Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben und zur Jagdausübung“. Im Übrigen ist die Benutzung nur als Fußweg zulässig (§ 4 Ziff. der Satzung vom 24.11.1975).

Eine zusätzliche Nutzung dieser Wege zur Errichtung, zum Betrieb und zum späteren Abbau von Windkraftanlagen bedarf einer besonderen schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt und stellt eine Sondernutzung im Sinne von § 16 HStrG dar. Solche Sondernutzungen gewährt die Stadt durch Abschluss entsprechender Gestattungsverträge. Diese Verträge regeln den Ausbau, die Benutzung, die Kostenübernahme und ggfs. den Rückbau.

Zu 3.: Das Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden, Frau Wilma Travnicek-Pagaimo teilte am 24.08.2018 mit, dass ihr Ergebnisse über lokale Messungen direkt in Schlüchtern nicht vorliegen. Zur kontinuierlichen Überwachung der Luftqualität betreibt das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) ein landesweites Messnetz mit zurzeit 36 Luftmessstationen. Die Verpflichtung zur landesweiten Immissionsüberwachung ergibt sich aus den EU-Luftqualitätsrichtlinien, welche durch die 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) in deutsches Recht umgesetzt sind. Die Größe und die Struktur des Messnetzes erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. Der europäische Gesetzgeber verlangt für jedes festgelegte Gebiet eine definierte Mindestanzahl von Messstellen in unterschiedlichen Belastungssituationen. Diese Soll-Vorgaben werden vom hessischen Luftmessnetz erfüllt.

Zur Luftqualitätsüberwachung ist Hessen in fünf Regionen aufgeteilt; eine davon ist das Gebiet „Mittel- und Nordhessen“, das u. a. die Stadt Schlüchtern umfasst. Hauptanliegen der Gesetzgebung ist es, die Einhaltung der definierten Grenzwerte zu überwachen. Dafür sollen in den festgelegten Gebieten insbesondere an den „Orten höchster Belastung“, an denen auch eine relevante Exposition der Bevölkerung gegeben ist, Messungen durchgeführt werden. Das Risiko einer Grenzwertüberschreitung beschränkt sich in Hessen seit einigen Jahren auf die Schadstoffkomponente Stickstoffdioxid. Typischerweise setzt dies eine besonders hohe Verkehrsbelastung in Kombination mit einer ungünstigen Bebauungssituation voraus, die die Verteilung von Luftschadstoffen behindert. Eine derartige Situation und damit die Gefahr einer Grenzwertverletzung wird in Ihrer Gemeinde zurzeit nicht gesehen. Daher wurden konkret auch keine Messungen durchgeführt.

Da verständlicherweise nicht in jeder hessischen Gemeinde eine Messstation platziert werden kann, wurden die Standorte u. a. auch so gewählt, dass deren charakteristische Belastungssituation auch für ähnliche Standorte andernorts ein Anhaltspunkt sein sollte. Die Ihrer Stadt nächstgelegenen Luftmessstationen stehen in Fulda sowie der Gemarkung „Jossgrund“. Die Messungen an der Messstelle „Fulda-Mitte“, die ab 2017 als „Fulda Zentral“ weitergeführt wird, sind für die städtische Hintergrundbelastung repräsentativ. Der Standort „Spessart“ (Adresse: 63 637 Jossgrund, Feldmark Lettgenbrunn) spiegelt den ländlicher Hintergrund wieder und die Messstelle „Fulda-Petersberger Straße“ ist für eine hohe Luftschadstoffbelastung durch motorisierten Straßenverkehr charakteristisch.

Die Erfahrung langjähriger Messpraxis hat gezeigt, dass die Luftschadstoffbelastung durch Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid heute keine gesundheitsgefährdende Rolle mehr spielt.

Aber die Belastung durch Stickstoffdioxid und mit Abstrichen auch luftgetragene Partikel (Feinstaub PM<sub>10</sub>), deren Hauptquelle der Straßenverkehr darstellt, muss weiterhin kontrolliert werden, da sich deren Konzentrationsniveau insbesondere in Ballungsräumen noch immer in Grenzwertnähe befindet. Normalerweise treten aber außerhalb der Ballungsräume keine Grenzwertüberschreitungen auf, sofern es sich nicht um Straßenschluchtsituationen mit extrem hohem Verkehrsaufkommen handelt.

Um Ihnen den Konzentrationsverlauf und das -niveau dieser Luftschadstoffe, zu veranschaulichen, erhalten Sie die Grafiken „Jahresmittelwerte“ für die Komponenten NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub> und SO<sub>2</sub> für die verfügbaren Zeiträume bis 2017. Über die langen Zeiträume (bis zu 31 Jahren) ist deutlich die Entwicklung der unterschiedlichen Luftschadgase und der Gehalt an luftgetragenen Partikel zu verfolgen. Für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und luftgetragene Partikel ist das Niveau gesunken. Selbst an der verkehrsbezogenen Messstelle „Fulda-Petersberger Straße“ wurde im Jahr 2017 erstmalig der Grenzwert für den Jahresmittelwert von 40 µg/m<sup>3</sup> eingehalten.

Für die Komponente PM<sub>10</sub> ist neben dem Jahresmittelwert zusätzlich ein Grenzwert für die kurzfristige Belastung definiert: Der 24-h-Wert von 50 µg/m<sup>3</sup> darf nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden. Die Grafik „PM10\_Überschreitungen“ zeigt die Anzahl der Überschreitungstage für die Standorte aufgeschlüsselt. Auch hier sind die Niveauunterschiede an den verschiedenen Messstellen deutlich auszumachen. Grenzwertüberschreitungen konnten in den vergangenen Jahren allerdings erfreulicherweise nicht mehr festgestellt werden.

Was die Belastung durch Ozon (O<sub>3</sub>) betrifft, so ist in einem intensiven, strahlungsreichen Sommer in der Tat generell mit erhöhten Werten zu rechnen. Aufgrund der speziellen Bildungs- und Abbauprozesse für O<sub>3</sub> finden sich höhere Konzentrationen nicht in den Ballungszentren sondern eher in den Stadtrandbereichen und im ländlichen Raum. Als Beispiel für Ihre Region sei die Station „Spessart“ angeführt. Die Grafik „Ozon\_Überschreitung\_Informationswert“ gibt Auskunft über die Anzahl der Jahresstunden, an denen die O<sub>3</sub>-Informationsschwelle (180 µg/m<sup>3</sup> als Stundenmittelwert) überschritten wurde. In den letzten zehn Jahren konnte auch hier ein Rückgang beobachtet werden. Im laufenden Jahr (2018) konnte bislang an der Station Spessart noch keine Überschreitung beobachtet werden, trotz des intensiven Sommers.

Die Messergebnisse weiterer Messstandorte sind in den Lufthygienischen Jahresberichten dokumentiert und auf der HLNUG-Internet-Seite <http://www.hlnug.de> veröffentlicht.

Abschließend weise ich noch einmal darauf hin, dass das hessische Luftmessnetz seine Endausbaustufe erreicht hat. Eine Erweiterung wird derzeit nicht in Erwägung gezogen. In Ausnahmefällen werden auf Anfrage und in der Regel auf Kosten des Antragstellers zeitlich beschränkte zusätzliche NO<sub>2</sub>-Untersuchungen initiiert, in Fällen in denen eine Überschreitung des Jahresmittelwerts von 40 µg/m<sup>3</sup> begründet zu befürchten ist und diese Belastungssituation in dem betroffenen Gebiet noch nicht anderweitig dokumentiert ist.

## **Block A:**

### **3. Aufhebung von Wiederbesetzungssperren**

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Aufhebung der Wiederbesetzungssperren für folgende Stellen in Teil A, Beamte,

- Produkt 01.01.02 (Verwaltungssteuerung)

und in Teil B, Arbeitnehmer,

- Produkt 01.01.06 (Finanz- u. Steuerverwaltung)
- Produkt 15.02.01 (Bauverwaltung)

zu.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 27  
Ablehnung: 0  
Enthaltung: 0

#### **4. Vergabe der Müllabfuhr in der Stadt Schlüchtern für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2026**

„Der Vertrag zur Sammlung und zum Transport von Restmüll, Bioabfall, Altpapier, Grünabfall und Sperrmüll sowie Gestellung von 50 Liter-Restmüllbehältern für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2026 ist mit der Firma Weisgerber Umweltservice GmbH als günstigstem Bieter abzuschließen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 27  
Ablehnung: 0  
Enthaltung: 0

#### **Block B:**

#### **5. Erlass einer neuen Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern**

Vor der Beratung und Beschlussfassung der Vorlage wurde durch den Stadtverordneten Neuroth folgender Änderungsantrag vorgetragen und begründet:

„§ 12 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern wird in Abs. 3, Satz 5, wie folgt geändert:

„Für Anträge des Magistrats beträgt die Frist ebenso 14 volle Kalendertage.“

„Die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern wird gemäß dem geänderten Entwurf beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 17  
Ablehnung: 2  
Enthaltung: 8

#### **6. Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten**

Ausführliche Informationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung über den aktuellen Sachstand von zahlreichen Projekten, des Herrn René Leipold, Kirchenkreisamt Schlüchtern, über den Sachstand des Kindergartens in Gundhelm sowie der Herren Schütz und Bohmann von der DB Netz AG über die Modernisierung und Sanierung des Bahnhofs Schlüchtern

gez. Truß, Stadtv.-Vorsteher

gez. Sen, Schriftführerin

### **334 GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE AUSSCHÜSSE DER STADT SCHLÜCHTERN**

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- I. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**
- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen  
§ 2 Anzeigepflicht  
§ 3 Treupflicht  
§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- II. Fraktionen**
- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten
- III. Ältestenrat**
- § 8 Rechte und Pflichten
- IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung**
- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung
- V. Anträge, Anfragen**
- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen
- VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**
- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Magistrats
- VII. Gang der Verhandlung**
- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung
- VIII. Ordnung in den Sitzungen**
- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie Mitgliedern des Magistrats
- IX. Niederschrift**
- § 29 Niederschrift
- X. Ausschüsse**
- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen
- XI. Ortsbeiräte**
- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 36 Rederecht in den Sitzungen
- XII. Ausländerbeirat**
- § 37 Anhörungspflicht
- § 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates
- § 39 Rederecht in den Sitzungen
- XIII. Kinder- und Jugendbeirat**
- § 40 Anhörungspflicht
- § 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 42 Rederecht in den Sitzungen
- XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**
- § 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO
- XV. Schlussbestimmungen**
- § 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 46 In-Kraft-Treten

## **Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern durch Beschluss vom 24.09.2018 folgende Geschäftsordnung gegeben:

### I. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

#### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

#### **§ 2 Anzeigepflicht**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

#### **§ 3 Treupflicht**

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Schlüchtern nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

#### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## II. Fraktionen

### **§ 6 Bildung von Fraktionen**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

### **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## III. Ältestenrat

### **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen.  
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen.  
Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

## IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

### **§ 9 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein.

Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.  
Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

### **§ 10 Geteilte Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung.  
Auf Verlangen eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

### **§ 11 Vorsitz und Stellvertretung**

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.

Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

### V. Anträge, Anfragen

#### **§ 12 Anträge**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten.

Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Für Anträge des Magistrats beträgt die Frist ebenso 14 volle Kalendertage.  
Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge. Alle Anträge sind zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Sie sind der oder dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

### **§ 14 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung müssen alle die Rücknahme erklären.

### **§ 15 Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.

- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

### **§ 16 Anfragen**

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen.  
Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat einzureichen.  
Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter.  
In der Regel sind die Anfragen vom Magistrat in der der Anfrage folgenden Sitzung zu beantworten. Die Beantwortung erfolgt schriftlich und mündlich. In Ausnahmefällen können die Anfragen auch in der darauffolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden.  
Nach jeder Anfrage hat auf Antrag des Fragestellers oder einer Fraktion eine allgemeine mündliche Aussprache zu erfolgen, wobei die Aussprache auf eine Dauer von 10 Minuten pro Anfrage beschränkt ist.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Es besteht die Möglichkeit durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu einem aktuellen Anlass mündliche Anfragen zu stellen.
- (4) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

## **VI. SITZUNGEN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG**

### **§ 17 Öffentlichkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.  
Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Schlüchtern unter [www.schluechtern.de](http://www.schluechtern.de) ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte/Beiräte/Ausländerbeiräte.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:00 Uhr und enden um 23:00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.  
Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

### **§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes**

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

## VII. Gang der Verhandlung

### **§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

## § 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
  - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Mitglied, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

## § 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

## § 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

## § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen.

Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen.  
Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

### **§ 26 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.  
Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jedes Mitglied einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitglieds in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Mitglieds, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## VIII. Ordnung in den Sitzungen

### **§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird, die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen, bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.  
Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## **§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie des Magistrats**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.  
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

### IX. Niederschrift

#### **§ 29 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 110, zur Einsicht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats offen. Gleichzeitig sind den Fraktionsvorsitzenden Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung werden die Abschriften der Niederschrift durch das Amtsblatt übermittelt. Eine elektronische Datenübertragung kann erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

- (6) Wird die Sitzung mit Tonträger aufgezeichnet, ist dieser von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

## X. Ausschüsse

### **§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

### **§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

### **§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt Schlüchtern, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

### XI. Ortsbeiräte

#### **§ 34 Anhörungspflicht**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt Schlüchtern unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt Schlüchtern angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates**

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

#### **§ 36 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

## XII. Ausländerbeirat

### **§ 37 Anhörungspflicht**

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

### **§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates**

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

### **§ 39 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

## XIII. Kinder- und Jugendbeirat

### **§ 40 Anhörungspflicht**

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

### **§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates**

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

## § 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

## XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

### § 43 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt Schlüchtern, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

## XV. Schlussbestimmungen

### § 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### § 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

### § 46 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 13.07.2015 außer Kraft.

Schlüchtern, 25.09.2018

gez. Joachim Truss, Stadtverordnetenvorsteher

## **AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET**

### **335 STELLENAUSSCHREIBUNG: AUSBILDUNGS- UND PRAKTIKANTENPLÄTZE**

Bei der Stadt Schlüchtern sind für das Ausbildungsjahr 2019 folgende **Ausbildungs- und Praktikantenplätze** zu besetzen:

- **Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter**  
(Bewerbungsfrist: 31.10.2018)

- **FOS-Praktikanten/innen aus dem Bereich „Verwaltung und Wirtschaft“**  
(Bewerbungsfrist: 31.10.2018)
- **Berufspraktikanten/innen für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers**  
- auch in Teilzeit möglich - (Bewerbungsfrist: 31.10.2018)
- **Sozialassistenten/innen bzw. Jahrespraktikanten/innen für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers**  
(Bewerbungsfrist: 31.12.2018)

Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz für den Beruf einer/eines **Verwaltungsfachangestellten** müssen mindestens einen Realschul- oder höherwertigen Abschluss nachweisen. Wünschenswert ist ein Abschluss der Fachoberschule im Bereich „Wirtschaft und Verwaltung“.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, insbesondere einen tabellarischen Lebenslauf und Kopien von Schulzeugnissen bis zum Ende der Bewerbungsfristen an den **Magistrat der Stadt Schlüchtern, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern** oder per **E-Mail** an **b.burkardt@schluechtern.de**. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung lediglich Fotokopien bei und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden können.

### **336 STELLENAUSSCHREIBUNG: ELEKTRIKERIN/ELEKTRIKER FÜR BETRIEBSTECHNIK ODER INDUSTRIELEKTRIKERIN/INDUSTRIELEKTRIKER**

Bei dem Eigenbetrieb „Stadtwerke Schlüchtern“, Bereich Abwasserbeseitigung, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

**Elektronikerin/Elektronikers für Betriebstechnik  
oder  
Industrieelektrikerin/Industrieelektrikers**

in Vollzeit, zunächst befristet für 2 Jahre, zu besetzen.

Dem Eigenbetrieb „Stadtwerke Schlüchtern“ gehört neben der Wasserversorgung auch die Abteilung Abwasserbeseitigung an, für die Sie tätig wären.

Zu Ihren grundsätzlichen Aufgaben gehört die Instandhaltung der elektrischen Anlagen der Abwasserbehandlung in der Zentralkläranlage mit 27.500 EW sowie deren 33 Sonderbauwerke. Darüber hinaus unterstützen Sie vollumfänglich die Kolleginnen und Kollegen in sämtlichen Aufgaben der Unterhaltung des 180 km langen Kanalnetzes, der Abwasserreinigungsanlage und der Sonderbauwerke.

#### Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Elektroniker/in für Betriebstechnik/Industrieelektriker/in oder eine vergleichbare Ausbildung
- Berufserfahrung im Abwasserbereich und die Bereitschaft, sich in das Berufsfeld der Abwassertechnik einzuarbeiten,
- Bereitschaft zur persönlichen und fachlichen Fort- und Weiterbildung
- Übernahme von Tätigkeiten außerhalb der Regelarbeitszeit und von Bereitschaftsdiensten (Wohnsitz in der näheren Umgebung ist daher erwünscht)
- Führerschein der Klasse B
- EDV-Kenntnisse

#### Wir bieten Ihnen:

- eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit
- einen modernen und abwechslungsreichen Arbeitsplatz
- eine flexible Arbeitszeitgestaltung
- eine leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Weitere Informationen können Sie sich direkt bei dem Leiter der Abwasserreinigungsanlage (Tel. 06661/85-620) einholen.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt. Die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz wird gewährleistet. Sofern es der Betriebsablauf zulässt, ist diese Stelle grundsätzlich auch teilbar.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bitte **bis zum 4. Oktober 2018** an den **Magistrat der Stadt Schlüchtern, Personalsteuerung, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern oder per E-Mail an s.sen@schluechtern.de**.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung lediglich Fotokopien bei und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden können. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

### **337 SPRECHSTUNDEN DES VERSORGUNGSAMTES**

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt – hält durch Herrn Kaib an folgenden Tagen im **Oktober 2018** Sprechstunden in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr im Besprechungsraum, EG., im „Haus des Handwerks“, Krämerstr. 5, Schlüchtern, Tel.: 06661 / 85-370, ab:

**Freitag, den 5. Oktober 2018**

**Freitag, den 19. Oktober 2018**

Das Beratungsangebot erstreckt sich u. a. auf Kriegsopferversorgung, Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Info zum Behindertenrecht, Schwerbehindertenausweise etc., Erziehungsgeld und Elternzeit.

Es wird darum gebeten, vorher anzurufen, falls beim Versorgungsamt bereits Aktenvorgänge bestehen. Die Akte liegt dann am jeweiligen Termin vor.

Die Sprechzeiten des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Fulda, Washingtonallee 2, 36041 Fulda, Tel.: (0661) 6207-0, sind von montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr.

### **338 VORVERLEGUNG DES ANNAHMESCHLUSSES DES NÄCHSTEN AMTSBLATTES**

Es wird um Kenntnisnahme gebeten, dass sich der Annahmeschluss für Veröffentlichungen im Amtsblatt Nr. 40/2018 aufgrund des Feiertages in der nächsten Woche (Tag der Deutschen Einheit) auf **Dienstag, den 2. Oktober 2018, 12:00 Uhr**, (regulärer Annahmeschluss: mittwochs, 12:00 Uhr) verschiebt.

### **339 DIE UNFALLKASSE HESSEN INFORMIERT**

#### **Sicher arbeiten auf Leitern**

Die Glühlampe auswechseln, Vorhänge aufhängen oder das Fenster putzen: Für all diese Arbeiten braucht man eine Leiter. Meistens geht alles gut. Manchmal aber ist man unkonzentriert oder hat gerade nicht die richtige Leiter zur Hand. Dann reicht ein Fehltritt und der Unfall ist passiert. Um das zu verhindern, muss selbst das vermeintlich routinemäßige Hantieren in der Höhe gut vorbereitet sein.

Stehleitern nicht an die Wand lehnen

"Wer eine Stehleiter wie eine Anlegeleiter an die Wand lehnt, riskiert einen schweren Sturz, denn die Leiter kann leicht wegrutschen", sagt Bernd Fuhrländer, Geschäftsführer der Unfallkasse Hessen. Stehleitern müssen immer ganz aufgeklappt sein und auf ebenem Untergrund stehen. "Genauso wichtig ist es, eine Leiter immer dort aufzustellen, wo man arbeitet. Nur dann hat man einen sicheren Stand", ergänzt Fuhrländer. Länger als zwei Stunden sollte auf einer Leiter nicht gearbeitet werden. Dann ist eine Pause fällig.

Umhängetaschen und Schürzen bieten sich an, wenn Glühbirnen, Pinsel oder Werkzeug nach oben transportiert werden müssen. Dann hat man immer mindestens eine Hand frei, um sich an der Leiter festzuhalten.

Auch zu schwere Werkzeuge oder sperriges Material auf Leitern können zu Unfällen führen. Die Grenze liegt bei etwa zehn Kilogramm. Wer draußen arbeitet, sollte darauf achten, dass Gegenstände, die mit auf die Leiter genommen wurden, dem Wind keine Angriffsfläche bieten.

Kostenfreies Faltblatt

Weitere Informationen bietet das kostenfreie Faltblatt "sicher nach oben auf Leitern" der Aktion DAS SICHERE HAUS (DSH). Es kann unter [www.das-sichere-haus.de/broschueren/haushalt](http://www.das-sichere-haus.de/broschueren/haushalt) bestellt werden.

Die Unfallkasse ist Partner der DSH.

**340 UNSERE JUBILARE****Der Magistrat der Stadt Schlüchtern gratuliert:**

- |                   |  |                           |
|-------------------|--|---------------------------|
| <b>am 29.09.:</b> | <b>Renate Lang</b> , Zur Dornenhecke 12,<br>36381 Schlüchtern-Niederzell | <b>zum 80. Geburtstag</b> |
|                   | <b>Maria Schlemmer</b> , Buchweg 2,<br>36381 Schlüchtern-Hutten          | <b>zum 80. Geburtstag</b> |
|                   | <b>Gerhard Bechthold</b> , Elmer Landstraße 39,<br>36381 Schlüchtern     | <b>zum 70. Geburtstag</b> |
|                   | <b>Hildegard Müller</b> , Platanenweg 7,<br>36381 Schlüchtern-Niederzell | <b>zum 70. Geburtstag</b> |
| <b>am 01.10.:</b> | <b>Suna Neudert</b> , Unterm Giebel 45,<br>36381 Schlüchtern-Herolz      | <b>zum 70. Geburtstag</b> |
| <b>am 02.10.:</b> | <b>Bernhard Prang</b> , Obertorstraße 44,<br>36381 Schlüchtern           | <b>zum 80. Geburtstag</b> |
| <b>am 03.10.:</b> | <b>Helmut Ott</b> , Bornkresseweg 8,<br>36381 Schlüchtern-Kressenbach    | <b>zum 70. Geburtstag</b> |
|                   | <b>Johann Ruffer</b> , Schulstraße 7,<br>36381 Schlüchtern-Wallroth      | <b>zum 70. Geburtstag</b> |
| <b>am 05.10.:</b> | <b>Peter Schubert</b> , Nußweg 6,<br>36381 Schlüchtern-Hutten            | <b>zum 75. Geburtstag</b> |

Hinweis:

Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner kann – ohne Angaben von Gründen – der Übermittlung der Daten aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mandatsträger oder Presse und Rundfunk beim Einwohnermeldeamt widersprechen.